

Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5, 6 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Nieders. Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das im § 2 näher bezeichnete Gelände im Oberharz, Landkreis Zellerfeld und Landkreis Blankenburg, wird als Naturschutzgebiet in das Naturschutzbuch des Landes Niedersachsen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Es wird dem Naturschutzgebiet Oberharz angegliedert.

(2) In dem angegliederten Gebiet gilt die Verordnung über das "Naturschutzgebiet Oberharz" im Landkreis Zellerfeld (Regierungsbezirk Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09.03.1954 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim 1954 S. 24, Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig 1954 S. 21) - Naturschutzverordnung Oberharz - mit den sich aus den nachfolgenden §§ 3 und 4 ergebenden Maßgaben.

§ 2

(1) Das dem Naturschutzgesetz Oberharz angegliederte Gebiet umfasst das Gebiet des Wurmberges sowie die Gebiete "Gehren", "Königsbruch" und "Brunnenbach".

(2) Die Grenze dieses Gebietes verläuft im Anschluss an das Naturschutzgebiet Oberharz: im Norden in südöstlicher Richtung entlang der Landesgrenze - "Bremke" - "Bohlweg" - bis zur Abzweigung der Forststraße "Der Arm", dieser Forststraße folgend in zunächst westlicher Richtung bis zum Gasthof "Rodelhaus", sodann der Wanderweg vom "Rodelhaus" zur "Großen Wurmbergklippe" bis zu einer Linie, die sich mit der auf der Karte dargestellten Höhenschichtlinie 780 m deckt, dieser Linie in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Abteilungslinie 73, von hier entlang der Abteilungslinie nach Südwesten bis zum Höhenpunkt 675,3, von der hier gelegenen Wegespinne zunächst in südöstlicher Richtung bis Ende der Abteilung 66 und dann in südwestlicher Richtung entlang der Grenzlinie der Abteilungen 66, 86, 95, 58 und 55 bis zum Höhenpunkt 680,4, von hier dem Kaiserweg folgend bis zur Abteilungslinie 52/ 59, weiter nach Westen auf dieser und der Abteilungslinie 62/54 entlang bis zur Grenze des Naturschutzgebietes Oberharz bei Höhenpunkt 716,5.

(3) Die Grenzen des angegliederten Gebietes sind in der Naturschutzkarte (§ 2 Abs. 2 der Naturschutzverordnung Oberharz) rot eingetragen.

§ 3

(1) Für die Kuppe des Wurmberges, begrenzt durch den gesamten "Neuen Weg" bis zum Schnittpunkt mit dem Weg auf der Abteilungslinie 108/109, weiter begrenzt durch diese Abteilungslinie bis zum "Kuhlagerweg" und auf diesem Wege bis zur Grenze des Naturschutzgebietes, gelten folgende Sondervorschriften:

1. Die forstliche Bewirtschaftung ist beschränkt und nur als Nichtwirtschaftswald nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Betriebswerk des staatlichen Forstamtes Braunlage gestattet.
2. Die Beschädigung oder Beeinträchtigung der in diesem Gebiet gelegenen frühgeschichtlichen Anlagen ist verboten. Grabungen sind nur mit Erlaubnis oder im Auftrage des Nieders. Kultusministers oder der von ihm hierzu ermächtigten Stellen gestattet.

(2) In den übrigen Teilen des angegliederten Gebietes bleibt die bestehende Holzgerechsamkeit unberührt.

§ 4

§ 6 der Naturschutzverordnung Oberharz gilt im angegliederten Gebiet in folgender Fassung:

Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. II der Naturschutzverordnung Oberharz können von der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde insbesondere im Interesse des Wintersports und des Fremdenverkehrs zugelassen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Hildesheim, den 16. Juli 1958

Braunschweig, den 24. Juli 1958

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Suermann

Der Präsident des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig
gez. Dr. Knost